

Satzung ensemble-netzwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Verein trägt den Namen "ensemble-netzwerk".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister Nr. 201828 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

1. Förderung der Kunst und Kultur mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Stellenwert derselben beim Publikum der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Hierzu betreibt der Verein eine Vermittlung und Verständigung zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, der Wirtschaft, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

2. Förderung der internationalen Gesinnung

Der Verein unterstützt die Bildung einer eigenständigen und selbstbestimmten Organisation von Künstlern und Kulturschaffenden, die eine regionale, nationale und internationale Vernetzung schafft und einen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktivitäten befördert.

3. Förderung des traditionellen Brauchtums

Die Zwecke werden unter anderem durch folgende Aufgaben erfüllt: Der Verein arbeitet an der Verwirklichung mit professionellen Rahmenbedingungen für die Präsentation und Durchführung von Kunst und Kultur zu schaffen. Dies erfolgt insbesondere durch die ideelle oder finanzielle Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen wie beispielsweise Kongresse, Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Vorträge oder Vernissagen. Der Verein ist bundesweit und überparteilich tätig. Er behandelt kulturelle und künstlerische Themen. Er knüpft internationale Beziehungen und befördert durch die Vernetzung von Kunst und Kultur die Verständigung zwischen Ländern und Regionen. Der Verein trägt durch Fortbildungsveranstaltungen, Marketingmaßnahmen, Seminare, Tagungen, Beratungsaufgaben, Fachpublikationen, Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien, durch die Vermittlung und Begleitung von Praktika, Organisation und Unterstützung nationaler und internationaler Austausch-, Weiterbildungs- und Kooperationsprogramme sowie durch spezifische Dienstleistungen zur Verbesserung von Kunst- und Kulturvermittlung bei. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt. Bewerber:innen, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

2. Ein ordentliches Mitglied ist mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.

3. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins herausragende Verdienste erworben hat.

5. Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.

8. Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ohne aufschiebende Wirkung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied endgültig aus dem Verein ausschließen.

10. Die Mitgliedschaft kann enden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand ist. Etwaige Härtefälle, die zur Ausnahme dieser Regelungen führen, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies auch innerhalb von drei Monaten tun, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung in Textform verlangen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer:innen beschlussfähig.
6. Sie fasst ihre Beschlüsse außer in Sachen Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann durch eine Bestätigung in Textform an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Damit gilt dieses im Sinne von anwesenden Stimmberechtigten als anwesend. Auf ein Vereinsmitglied dürfen auf diesem Wege nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Förder- und Ehrenmitglieder besitzen lediglich Rederecht.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Protokollführer:in. Über Die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
8. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte vorzulegen und die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und legt deren Höhe in einer Finanzordnung fest.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 3 und höchstens 12 Personen aus dem Mitgliederkreis an. Das Vorstandsteam besteht mindestens aus zwei Sprecher:innen und einer/eines Finanzvorsitzenden. Die Anzahl der Personen im Vorstandsteam wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Organs. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Amtszeit des beträgt drei Jahre.
Ein Mitglied darf längstens 9 Jahre oder 3 Legislaturen im Amt bleiben, je nachdem was zuerst erreicht wurde.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit Personen aus dem Mitgliederkreis kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden.
6. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fertigt über alle Beschlüsse Niederschriften an, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
8. Satzungsänderungen die auf Grund von Gesetzesänderungen oder behördlichen Anordnungen zur Notwendigkeit werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung, gemäß des Beschlussverfahrens aus §7 Absatz 7 vornehmen.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen sowie durch Dienstleistungen.
2. Aufwändungsersatz und eine angemessene Vergütung werden, je nach Haushaltslage auch Funktionsträger*innen des Vereins gewährt. Die steuerlichen Grenzen sind zu beachten. Die angemessene Höhe der Vergütungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands und kann von der Mitgliederversammlung nur auf einen Missbrauch hin, überprüft werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins zu achten.
2. Sie sind angehalten, die Anordnungen des Vorstandes, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Mitglieder sollen an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten teilnehmen.
4. Zur Erfüllung der Vereinsziele sind die Mitglieder angehalten, Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumente / Materialien zu leisten.
5. Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben unseres Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten für Vereinsaktivitäten in Medien publiziert werden.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

4. Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seebachstift in Weimar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Tag der Feststellung der Satzung

Diese Satzung tritt am 29.05.2021 in Kraft. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2021 genehmigt.